

1. Der Verarbeiter verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich dem Auftraggeber zurückzugeben oder nur nach dessen schriftlichem Auftrag zu übermitteln. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke des Verarbeiters eines derartigen schriftlichen Auftrages.
2. Der Verarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 20 österreichisches Datenschutzgesetz verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Verarbeiter aufrecht. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten.
3. Der Verarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 21 österreichisches Datenschutzgesetz ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.
4. Der Verarbeiter kann ein anderes Unternehmen nur dann mit der Durchführung von Verarbeitungen beauftragen, wenn der Auftraggeber zustimmt. Er muss jedoch mit dem Subverarbeiter einen Vertrag im Sinne des § 19 österreichisches Datenschutzgesetz abschließen. In diesem Vertrag hat der Verarbeiter sicherzustellen, dass der Subverarbeiter die selben Verpflichtungen eingetht, die dem Verarbeiter aufgrund dieser Vereinbarung obliegen.
5. Der Verarbeiter trägt für die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass der Auftraggeber die Bestimmungen des  
§ 25 österreichisches Datenschutzgesetz (Auskunftsrecht)  
§ 26 österreichisches Datenschutzgesetz (Richtigstellungsrecht)  
§ 27 österreichisches Datenschutzgesetz (Löschungsrecht)  
gegenüber einem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann, und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen.
6. Der Verarbeiter ist nach Beendigung der Dienstleistung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben bzw. in dessen Auftrag für ihn weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Verarbeiter unmittelbar von Änderungen des österreichischen Datenschutzgesetzes und ergänzender Bestimmungen zu unterrichten. Der Auftraggeber räumt dem Verarbeiter eine angemessene Frist ein, sich auf geänderte Datenschutzbestimmungen einzustellen.
8. Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der ausländischen Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt.